

› Heizungsanlage ‹

Lieferung von Rohrsystemen

Nachdem ein SHK-Fachbetrieb Bauteile eines Rohrsystems für Heizungsanlagen gekauft hatte, baute er sie in die Heizungsanlage eines Kunden ein. Kurze Zeit nach Fertigstellung zeigten sich aber erste Undichtigkeiten an dem Lei-

tungssystem. Der Betrieb besserte deswegen mehrfach nach, was Aufwendungen in Höhe von rund 4000 Euro erforderte. Diesen Betrag machte der Betrieb dann gegenüber dem Lieferanten geltend. Er berief sich darauf, der Lieferant hätte eine vertragliche Nebenpflicht verletzt, weil er ihm keine Anleitung für die Montage des verkauften Rohrsystems zur Verfügung gestellt hätte. Dieser An-

spruch war aber bereits verjährt, als die Klage beim Gericht eingereicht wurde. Es hatte sich um einen kaufrechtlichen Anspruch gehandelt, für den damals eine sechsmonatige Verjährungsfrist galt. Inzwischen ist das Gesetz allerdings geändert worden. Nunmehr verjähren kaufrechtliche Ansprüche erst nach drei Jahren. Dem sollte in Zukunft Rechnung getragen werden. Immer gilt, dass

die Verjährung auch dann eintritt, wenn die Frist dem Forderungsberechtigten nicht bekannt war. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. 3. 2005 – VIII ZR 174/04.

› Stundenlohnvertrag ‹

Unterschriebene Stundenlohnzettel

Wenn die Werkleistung erbracht worden ist und der Werklohn gefordert wird, kann sich der Auftragnehmer hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Massen nicht einfach auf die vom Auftraggeber unterschriebenen Stundenlohnzettel verlassen. Sie haben nur die Wirkung eines deklaratorischen Anerkenntnisses, so dass dem Auftraggeber der Beweis offensteht, dass

- Arbeiten überhaupt nicht ausgeführt wurden,
- nicht mit dem abgerechneten Zeitaufwand, bzw.
- dass sie mit diesem Aufwand nicht notwendig waren.

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 28. 1. 2004 – 3 U 65/00 ist der Unternehmer beim Stundenlohnvertrag auch verpflichtet, auf eine wirtschaftliche Betriebsführung zu achten. Sie stellt eine vertragliche Nebenpflicht dar, deren Verletzung eine Schadensersatzpflicht auslösen kann. In dem konkreten Fall hatte der Auftraggeber bewiesen, dass die abgerechneten Arbeiten in dem abgerechneten Umfang jedenfalls nicht erforderlich waren. Der Unternehmer konnte nur das abrechnen, was bei wirtschaftlicher Handhabung an Kosten angefallen war.

› Kündigung ‹

Toilettenschlaf

Der einmalige Schlaf auf einer Betriebstoilette rechtfertigt weder eine außerordentliche noch eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses seit 18 Jahren beanstandungsfrei besteht (LAG Hamm, Az.: 15 Sa 463/04).

› Versicherungsrecht ◀

Keine Aufklärung über günstige Tarife

Eine generelle Informationspflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer über einen Wechsel etwa in günstigere Tarife besteht mangels Rechtsgrundlage nicht. Als Nebenpflicht aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis lässt sie sich nicht herleiten. Nur wenn der Versicherer im konkreten Fall erkennt, dass Aufklärungsbedarf besteht, trifft ihn eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer (OLG München, Az.: 25 U 5019/04).

› Insolvenz ◀

Geschäftsführerhaftung bei Firmeninsolvenz

Die persönliche Haftung eines Geschäftsführers bei Insolvenz der Firma gegenüber einem Gläubiger ergibt sich nicht bereits dadurch, dass bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft noch Forderungen anderer Gläubiger erfüllt werden. Eine Gleichbehandlung aller Gläubiger lässt sich in einer solchen Situation nämlich kaum erreichen (LAG Hamm, Az.: 19 Sa 2429/04).

› Mobiltelefonieren ◀

Benutzung im Straßenverkehr

Nach § 23 Abs. 1 a StVO ist dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon aufnimmt oder hält. Dabei schließt der Begriff der Benutzung nach dem allgemeinen Sprachverständnis einerseits die Inanspruchnahme sämtlicher Bedienungsfunktionen ein. Er umfasst also nicht nur das Telefonieren, sondern auch andere For-

men der bestimmungsgemäßen Verwendung. Dem gemäß wird in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, dass neben dem Gespräch im öffentlichen Fernsprechnetz auch „die Versendung von Kurznachrichten oder das Abrufen von Daten im Internet etc.“ verboten sein sollen. Darüber hinaus kann unter Benutzung eines Mobiltelefons auch die Wahrnehmung der von Geräten neuerer Bauart zur Ver-

fügung gestellten vielfältigen Möglichkeiten als Instrument zur Speicherung, Verarbeitung und Darstellung von Daten (Organisationsfunktionen, Diktier-, Kamera- und Spielefunktionen) verstanden werden. Das bloße Aufnehmen des Gerätes, um es lediglich von einem Ablageort an einen anderen zu legen, fällt aber nicht unter diese Verbotsnorm (OLG Köln, Az.: 83 Ss-OWi 19/05).

› Mietnebenkosten ◀

Nebenkosten bei gemischten Mietobjekten

Befinden sich in einem Gebäude Mietwohnungen und Geschäftsräume, so ist der Vermieter bei Erstellung der Mietnebenkostenabrechnung verpflichtet, die Kosten, die auf gewerbliche

Recht

Nutzflächen entfallen, vorab zu bereinigen (so genannter Vorwegabzug). Auf die Wohnfläche dürfen so nur Kosten verteilt werden, die ihren Grund in der Wohnungsnutzung haben. Dass die Abrechnung bei gemischten Objekten dadurch erheblich aufwändiger wird und gegebenenfalls sogar mit unterschiedlichen Umlageschlüsseln gearbeitet werden muss, ist unvermeidlich und dem Vermieter zumutbar (LG Aachen, Az.: 7 S 116/04).

› Kraftfahrzeuge ‹

Lager ist keine Garage

Es ist Winter. Und das bedeutet morgens oft das große Eiskratzen zelebrieren zu müssen, bevor man sich mit seinem Servicewagen auf den Weg machen kann. Um sich das zu ersparen, kommt der eine oder andere Kollege auf die Idee, den Wagen im Lager übernachten zu lassen: Tor auf, ein wenig Platz gemacht – und ein winterliches Problem ist gelöst. Aber: Darf man Kraftfahrzeuge überhaupt im Lager abstellen? Ein Blick in die Versicherungsunterlagen lässt offensichtlich ein gutes Gewissen zu. In den gängigen Policen befindet sich ein Passus der besagt, dass betankte Kraftfahrzeuge in Hallen und Garagen abgestellt sein dürfen und Versicherungsschutz besteht. Das allerdings – so heißt es dort weiter – gelte nur, sofern keine behördlichen Vorschriften verletzt werden. Eine behördliche Vorschrift in Sachen des Abstellens von Fahrzeugen in Gebäuden sind die Garagenverordnungen der jeweiligen Bundesländer. Aus diesen geht einheitlich hervor, dass Kraftfahrzeuge in anderen Räumen als Garagen nicht abgestellt werden dürfen. Wird ein Fahrzeug in der Werkstatt oder im Lager geparkt und kommt es zu einem Brand, zahlt die Gebäudeversicherung den Schaden nicht. Das gilt auch dann, wenn das Feuer gar nicht vom Fahrzeug ausgelöst wurde. Lediglich bei besonderen Härte-

fällen kann sich der Versicherer dazu bereit erklären zu prüfen, ob das Kraftfahrzeug Ursache, Brandbeschleuniger oder unschuldig war. Wer dennoch Fahrzeuge in Lager oder Werkstatt abstellen möchte, benötigt hierfür eine behördliche Genehmigung. Eine solche erteilt in der Regel die untere Baubehörde beim Landratsamt. Wenn diese Genehmigung vorliegt, kann sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen. Zusätzlich kann dies durch die Vereinbarung einer entsprechenden Klausel in den Versicherungsbedingungen verankert werden.



Kraftfahrzeuge sollten nicht in Lager oder Werkstatt abgestellt werden. Kommt es zum Brand bleibt das Unternehmen auf dem Schaden sitzen

› Arbeitsrecht ‹

Insolvenzverschleppung rechtfertigt Kündigung

Eine schuldhafte Insolvenzverschleppung durch den Geschäftsführer einer GmbH berechtigt diese zur Kündigung seines Anstellungsvertrags aus wichtigem Grund (§ 626 I BGB). Im Fall der Insolvenzverschleppung ist im Rahmen der erforderlichen Zumutbarkeits- und Interessenabwägung auf Seiten der insolvenzreifen Gesellschaft ihr normatives Eigeninteresse zu berücksichtigen, ihre noch vorhandene Vermögensmasse im Interesse der Gesamtheit ihrer Gläubiger zu erhalten. Aus dieser Sicht ist es der Gesellschaft nicht zuzumuten, einen ihre Insolvenz schuldhaft verschleppenden Geschäftsführer weiterzubeschäftigen und ihm auch noch über die Eröffnung des Insolvenzverfah-

rens hinaus Gehalt aus der Insolvenzmasse zu zahlen (BGH, Az.: II ZR 18/03).

› Verkaufsangebot ‹

Mehrwertsteuer bei eBay-Angebotspreisen

Die Verkaufsangebote auf Internetauktionsplattformen verstehen sich grundsätzlich als Bruttopreise inklusive Mehrwertsteuer. Etwas anderes kann nur bei einem eindeutigen Hinweis gelten. Ein Angebotstext, der Käufer erhalte eine „ordentliche Rechnung plus Mehrwertsteuer“, bedeutet keinen eindeutigen Hinweis in diesem Sinne (AG Recklinghausen, Az.: 13 C 517/04).

› Beherbergungsvertrag ‹

Verbindliche Hotelzimmerreservierung

Eine Anfrage bezüglich einer Hotelreservierung und eine daraufhin folgende Reservierungsbestätigung von Seiten des Hotels begründet für beide Seiten keine unverbindliche Reservierung, sondern das Zustandekommen eines Beherbergungsvertrags. Keine Rolle spielt es dabei, dass über Zimmerpreise selbst noch nicht gesprochen wurde. Denn im Zweifelsfall gelten durchschnittliche Zimmer zu den üblichen Preisen als vereinbart (LG Frankfurt/Main, Az.: 2-01 S 52/04).

› Betriebsrat ‹

Bewerbungsunterlagen an Betriebsrat

Der Betriebsrat kann grundsätzlich verlangen, dass ihm bei Neueinstellungen alle Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden. Dies sind alle von den Bewerbern eingereichten Unterlagen (z. B. Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Teilnahmebestätigungen, Le-

benslauf, Foto, Angaben über Gesundheitszustand). Diese sind dem Betriebsrat für die Dauer seiner Entscheidungsfrist, das heißt regelmäßig eine Woche, zu überlassen. Zusätzlich sind aber auch alle Unterlagen einzureichen, die der Arbeitgeber oder Dritte über die Bewerber erstellen, wie etwa Personalfragebögen, schriftliche Auskünfte von dritter Seite, Testergebnisse oder Einstellungsprüfungen. Nur so kann der Betriebsrat prüfen, ob ein Zustimmungsverweigerungsgrund besteht oder nicht (BAG, Az.: I ABR 55/03).

› Firmenwagen ‹

Lohnsteuer auf Straßenbenutzungsgebühren

Übernimmt der Arbeitgeber die Straßenbenutzungsgebühren (Vignetten, Mautgebühren) für die mit einem Firmenwagen unternommenen Privatfahrten seines Arbeitnehmers, liegt darin die Zuwendung eines geldwerten Vorteils, der nicht von der Abgeltungswirkung der 1 v. H.-Regelung erfasst wird. Diese

Kosten sind gesondert als Arbeitslohn zu versteuern. Gleiches gilt für die arbeitgeberseitig übernommenen Kosten für den AD-AC-Euro-Schutzbrief (BFH, Az.: VI R 37/03).

› Wohnraum ‹

Kündigung wegen gewerblichen Eigenbedarfs

Der Wunsch des Vermieters, seine Wohnung teilweise für eigene

Wohnzwecke, überwiegend jedoch für eigene berufliche Zwecke zu nutzen, steht einer Eigenbedarfskündigung nicht entgegen. Denn die durch das Grundgesetz geschützte Berufsfreiheit ist nicht geringer zu bewerten, als der Eigenbedarfswunsch des Vermieters zu Wohnzwecken. Eine Eigenbedarfskündigung ist also wirksam, wenn die Kündigung für Wohnzwecke ausgesprochen wird. Dass damit zugleich gewerbliche Eigenbedarfsgründe ausgesprochen werden, ist unschädlich (BGH, Az.: VIII ZR 127/05).